

Beschluss des Koordinierungsrates Deutschlandticket

Nach den Regelungen der Musterrichtlinien Abschnitt 4.2 sind die Erlösverantwortlichen auf die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung zum Deutschlandticket zu verpflichten. Der als Anlage angehängte „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ zuzüglich des Anhangs stellt dabei den bundesweiten Rahmen dar.

Die Länder legen mit der rechtzeitigen Umsetzung der Musterrichtlinien in Landesregelungen die Grundlage, dass die Aufgabenträger bis spätestens zum 31.01.2026 die notwendige Verpflichtung der Verkehrsunternehmen auf das Deutschlandticket nach den Vorgaben der VO 1370 für das ganze Jahr 2026 vornehmen. Die Zeitschiene für den Erlass der Landesrichtlinien sollte so bemessen sein, dass die Aufgabenträger ausreichend Zeit haben, bis 31.01.2026 Allgemeine Vorschriften zu veröffentlichen oder rechtsverbindliche Angebote für Ergänzungsvereinbarungen vorzulegen.

Die UAG Einnahmeverteilung wird für eine Umsetzung des in § 24 Abs. 2 Satz 2ff beschriebenen Mechanismus beauftragt, bis zum 31.12.2025 eine Aufstellung zu erarbeiten und zu verabschieden, aus der eine Zuordnung von Postleitzahlangeboten zu Aufgabenträgern hervorgeht.

Anlage:

- Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026 zzgl. folgender Anhänge
 - o Anlage zu § 4 Abs. 4 (Technische Mindestanforderungen zur Einnahmesicherung)
 - o Anlage zu § 6 (Aufteilung der Vorabzuscheidung gemäß § 6)

(Hinweis: Die nicht beigefügten Anlagen des Vertrags von 2025 gelten unverändert weiter.)